

**Amtsgericht München**

Az.: 233 C 3327/18



**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 82538 Geretsried, Gz.: [REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], 82538 Geretsried, Gz.: --

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] am 20.07.2018 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.07.2018 folgendes

**Endurteil**

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.215,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 04.08.2017 zu zahlen.
2. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch die Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird auf 1.107,50 Euro festgesetzt.

## Tatbestand

Die Klägerin begehrt von dem Beklagten Aufwendungs- und Schadensersatz wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Filmwerke.

Die [REDACTED] ist im Hersteller- bzw. Urhebervermerk des Films [REDACTED] als Rechteinhaberin angegeben. Die [REDACTED] hat die Klägerin mit Vereinbarung vom [REDACTED] zur umfassenden Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung deren exklusiver Rechte im Internet über p2p-Netzwerke im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ermächtigt. Diese Ermächtigung gilt sowohl für außergerichtliche, als auch für gerichtliche Schritte, insbesondere auch in Bezug auf das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Sinne von § 19a Urhebergesetz.

Die Klägerseite und die [REDACTED] haben dem Beklagten keine Verwertungsrechte eingeräumt. Sie haben auch keiner Verwertung des streitgegenständlichen Filmwerks über Tauschbörsen zugestimmt.

Über den Internetanschluss des Beklagten wurde am [REDACTED] zwischen [REDACTED] § Uhr der Film [REDACTED] Dritten über eine Tauschbörse zum illegalen Download angeboten.

Mit Schreiben der Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom [REDACTED] wurde der Beklagte zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Schadenersatz sowie zur Erstattung der Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung aufgefordert. Der Beklagte hat sich daraufhin durch Abgabe einer Unterlassungserklärung rechtsverbindlich verpflichtet, künftige Rechtsverletzungen zu unterlassen.

Mit Schreiben vom [REDACTED] wurde der Beklagte zur Zahlung der streitgegenständlichen Forderung mit Fristsetzung bis zum [REDACTED] gemahnt.

Zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung waren weder die Ehefrau noch die beiden Kinder des Beklagten mit einem internetfähigen Endgerät mit dem Internet verbunden.

Nach dem Erhalt der Abmahnung hat der Beklagte seine Ehefrau und seine beiden Kinder ge-

fragt, ob sie das getan hätten, was in dem Brief stehe. Dies haben alle drei Personen verneint.

Zum damaligen Zeitpunkt waren in dem Haushalt des Beklagten ein Laptop und ein Computer sowie für jede Person je ein Mobiltelefon vorhanden. Der Beklagte hat nach Erhalt der Abmahnung die in seinem Haushalt befindlichen Endgeräte nicht darauf untersucht, ob sich das streitgegenständliche Filmwerk auf ihnen befindet.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagtenseite wird verurteilt, an die Klägerseite einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichtes gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 1.000,00 Euro betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.08.2017,
2. 107,50 Euro als Hauptforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.08.2017, sowie
3. 107,50 Euro als Nebenforderung zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 04.08.2017 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Der Beklagte behauptet, er habe die streitgegenständliche Urheberrechtsverletzung nicht begangen. Zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Rechtsverletzung sei er nicht mit einem internetfähigen Endgerät mit dem Internet verbunden gewesen. Er selbst sei technisch nicht in der Lage, Internettauschbörsen zu nutzen. Dafür fehle ihm das hierzu notwendige technische Verständnis.

Der Beklagte habe den Verdacht, dass in dem von ihm bewohnten Mehrparteienmiethaus ein dritter unbefugt auf seinen Internetanschluss Zugriff genommen habe. Der Beklagte habe einen Festnetzanschluss der Firma Kabel Deutschland (Router) und weitere W-LAN Hotspots im Haushalt.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf sämtliche Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 04.07.2018 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht München gemäß §§ 104a, 105 Urhebergesetz örtlich und gemäß § 23 Nr. 1, 71 GVG sachlich zuständig.

II.

Die Klage ist begründet.

1. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 1.000,00 Euro gemäß § 97 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 UrhG.

a) Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Gemäß § 10 Abs. 1 UrhG wird vermutet, dass derjenige, welcher auf Vervielfältigungsstücken eines Werkes als Urheber bezeichnet ist, als Urheber anzusehen ist. Die [REDACTED] ist im Hersteller- bzw. Urhebervermerk des Filmwerks [REDACTED] als Rechteinhaberin angegeben. Es wird demnach vermutet, dass die [REDACTED] Urheberin und damit Inhaberin der Nutzungs- und Verwertungsrechte ist. Die [REDACTED] hat die Klägerin zur umfassenden Geltendmachung sämtlicher Rechtsansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung derer exklusiver Rechte im Internet über p2p-Netzwerke in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ermächtigt.

b) Der Film [REDACTED] wurde unstreitig am [REDACTED] zwischen [REDACTED] über den Internetanschluss des Beklagten im Internet zum Download angeboten und damit öffentlich zugänglich gemacht. Hierin liegt eine Verletzung der Nutzungsrechte der [REDACTED]  
[REDACTED]

c) Der Beklagte ist als Täter der streitgegenständlichen Rechtsverletzung anzusehen.

(1) Nach den allgemeinen Grundsätzen trägt zwar die Klägerin als Anspruchstellerin die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs erfüllt sind. Danach ist es grundsätzlich Sache der Klägerin darzulegen und nachzuweisen, dass der Beklagte für die von ihr behauptete Rechtsverletzung als Täter verantwortlich ist (BGH, Urteil vom 11.06.2015, Az: I ZR 75 /14). Es spricht jedoch eine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft

des Anschlussinhabers, wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk der Öffentlichkeit von einer bestimmten Adresse aus zugänglich gemacht wird, die zum fraglichen Zeitpunkt einer bestimmten Person zugeteilt ist. Diese Vermutung greift dann nicht ein, wenn der Internetanschluss zum Verletzungszeitpunkt nicht hinreichend gesichert war oder bewusst anderen Personen zur Nutzung überlassen wurde. Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss, wie bei einem Familienanschluss, regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird (BGH, Urteil vom 30.03.2017 Az: I ZR 19/16).

In diesen Fällen trifft den Inhaber des Internetanschlusses jedoch eine sekundäre Darlegungslast. Der Anschlussinhaber genügt dieser sekundären Darlegungslast dadurch, dass er vorträgt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbstständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen sowie zur Mitteilung verpflichtet, welche Kenntnisse er dabei über die Umstände einer eventuellen Verletzungshandlung gewonnen hat.

(2) Im vorliegenden Fall hat der Beklagte die tatsächliche Vermutung für seine Täterschaft nicht entkräftet. Er ist seiner sekundären Darlegungslast, auch nach Hinweis des Gerichts vom 23.04.2018, nicht nachgekommen. Der Beklagte hat angegeben, dass seine Ehefrau und die beiden Kinder zum streitgegenständlichen Zeitpunkt die Möglichkeit gehabt hätten, seinen Internetanschluss zu nutzen. Zum Zeitpunkt der streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzung seien weder er noch seine Ehefrau oder eines seiner beiden Kinder mit einem internetfähigen Endgerät mit dem Internet verbunden gewesen. Er und seinen Familienmitgliedern fehle das notwendige technische Verständnis für die Nutzung von Internettauschbörsen. Dieser Vortrag genügt der sekundären Darlegungspflicht nicht. Der Beklagte hat schon nicht vorgetragen, dass eine weitere dritte Person als Täter in Betracht kommt, denn er hat angegeben, dass seine Familienangehörigen zum streitgegenständlichen Zeitpunkt mit dem Internet nicht verbunden gewesen seien. Zudem hat der Beklagte zumutbare Nachforschungen nicht angestellt. Er hat seine Familienangehörigen lediglich befragt, ob sie die im Abmahn schreiben enthaltene Urheberrechtsverletzung begangen hätten. Weitere zumutbare Maßnahmen, insbesondere eine Untersuchung der vorhandenen Endgeräte, hat er jedoch nicht vorgenommen.

Der pauschale Einwand, dass möglicherweise ein Dritter unbefugt Zugriff auf seinen Internetanschluss genommen habe, ist unbeachtlich. Der Beklagte hat hierzu keinerlei konkrete Anhaltspunkte vorgetragen. Er hat noch nicht einmal dazu vorgetragen, auf welche Art und Weise sein W-LAN Netzwerk geschützt war.

d) Der Beklagte handelte zumindest fahrlässig, da er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen hat. Wer ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk nutzen will, muss sich über den Umfang der Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen. Der Beklagte hätte sich über die Funktionsweise einer Internetausbörse und auch über die Rechtmäßigkeit des Angebots kundig machen und vergewissern müssen.

e) Der Klägerin ist durch die schuldhaftige Verletzung des Urheberrechts durch den Beklagten ein Schaden entstanden, den das Gericht gemäß § 287 ZPO auf 1.000,00 Euro schätzt. Die Rechtsprechung ermöglicht bei der Verletzung von Immaterialgüterrechten neben dem Ersatz des konkreten Schadens auch die Berechnung des Schadens nach der Lizenzanalogie. Nach der Lizenzanalogie steht der Klägerin ein Betrag in der Höhe zu, welcher von einer vernünftigen Partei bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrags als angemessen vereinbart worden wäre. Im hiesigen Rechtsstreit hat die Klägerin die Berechnung des Schadensersatzes im Wege der Lizenzanalogie gewählt. Die Schadensberechnung nach der Lizenzanalogie beruht auf der Erwägung, dass derjenige, der ausschließliche Rechte andere verletzt, nicht besser stehen soll, als er im Falle einer ordnungsgemäß erteilten Erlaubnis durch den Rechteinhaber gestanden hätte. Das Gericht schätzt diesen Betrag hier gemäß § 287 ZPO auf 1.000,00 Euro. Hierbei berücksichtigt das Gericht, dass durch die Bereitstellung in einer Internetausbörse ein Filmwerk grundsätzlich einer unbegrenzten Anzahl von Personen zur Verfügung gestellt wird und daher eine gewerbliche Lizenzvereinbarung als Vergleich herangezogen werden müsste.

2. Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz der für die Abmahnung entstandenen Rechtsanwaltskosten gemäß § 97 a Abs. 3 Urhebergesetz. Nach § 2 RVG werden die Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert berechnet. Gemäß § 97a Abs. 3 S.2 UrhG beschränkt sich der Ersatz der erforderlichen Aufwendungen hinsichtlich der gesetzlichen Gebühren auf die Gebühren auf einen Gegenstandswert für den Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch von 1.000,00 Euro. Die Klägerin hat mit dem Abmahnschreiben jedoch zugleich Schadensersatzansprüche geltend gemacht. Vorgerichtlich hat sie einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 600,00 Euro geltend gemacht. Demnach hat die Klägerin Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten aus einem Streitwert in Höhe von 1.600,00 Euro. Die Rechtsanwaltsgebühren bei einem Streitwert von 1.600,00 Euro betragen bei einer 1,3 Gebühr nach Nr. 2300 VV-RVG zuzüglich Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV-RVG 215,00 Euro.

3. Die Verurteilung zur Zahlung der Zinsen beruht auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB. Der Beklagte war spätestens mit Ablauf der im Mahnschreiben vom 27.07.2017 gesetzten Frist bis zum 03.08.2017 in Verzug. Die Klägerin hat daher ab dem 04.08.2017 Anspruch auf Zahlung von Zin-

sen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf die Schadensersatzforderung wegen Urheberrechtsverletzung sowie auf die Schadensersatzforderung bezüglich der vorgegerichtlichen Anwaltsgebühren.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11, § 711 ZPO. Die Festsetzung des Streitwertes erfolgt gemäß § 48 Abs. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO. Da die vorgerichtlichen Anwaltskosten sowohl die Abmahnung als auch den geltend gemachten Schadensersatzanspruch betreffen, stellen diese Kosten zum Teil eine Nebenforderung und zum Teil eine Hauptforderung dar. Der Unterlassungsanspruch ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, sodass die vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren bezüglich des Unterlassungsanspruchs eine Hauptforderung darstellen.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht München I  
Prielmayerstraße 7  
80335 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht München

Pacellistraße 5  
80333 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

gez.



Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 20.07.2018

gez.

, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle





Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 23.07.2018

JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig